

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 00000194/SN-410/ME
1 von 1

GZ 603.696/0-V/8/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 76 -GE/19...
Datum: 16. NOV. 1994
Verteilt 16. Nov. 1994

Wolfgang Koller

L Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr
2942

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Preistransparenzgesetz geändert wird

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

12. November 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.696/0-V/8/94

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
A-1011 W i e n

L

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr	2942	15.430/52-X/11/94
		24. Oktober 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Preistransparenzgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem im
Gegenstand genannten Gesetzesentwurf folgendes mit:

1. Entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen kann die vorliegende Novelle nicht auf Art. I des Preistransparenzgesetzes, BGBL.Nr. 761/1992 gestützt werden. Für die Änderung des Preistransparenzgesetzes ist vielmehr wiederum eine verfassungsgesetzliche Kompetenzgrundlage erforderlich.
2. Die Umwandlung der Verweisungen auf das EWR-Abkommen in Verweisungen auf den EG-Vertrag erscheint insoferne problematisch, als sich die im Preistransparenzgesetz normierten Verpflichtungen nicht aus dem EG-Vertrag, sondern aus Sekundärrecht ableiten. Es erschien in diesem Zusammenhang daher zweckmäßiger von unmittelbar wirksamen EU-Rechtsakten oder nur von EU-Verordnungen zu sprechen.

- 2 -

3. Die Novellierung des Geltungsbereiches sollte in der Stammvorschrift selbst vorgenommen werden (vgl. Nr. 41 der Legistischen Richtlinien 1990).
4. Die Inkrafttretensbestimmung sollte wie folgt lauten:
"Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft".

Dem Präsidium des Nationalrates werden u. e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

12. November 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
